

# ***Kreisrätin und Stadträtin Daniela Braun***

---

Kniebisstrasse 7  
D-71032 Böblingen  
Tel. : 07031-287062  
Fax : 07031-720298  
E-Mail: daniela.braun@dani-braun.de

Kreis- und Stadträtin Daniela Braun, Kniebisstraße 7, D-71032 Böblingen

Landratsamt Böblingen  
Landrat Roland Bernhard  
Parkstraße 16

71032 Böblingen

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen:

Datum: 07.06.2015

- **Ihre Pressemitteilung mit erneuter Aufforderung der Versicherungen**
- **Genehmigungsverfahren und Schlechtleistung der Bohrfirma?**
- **Anfrage zum Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 LKrO BW LV.m. § 14 GO LKrT BB**
- **Feststellungsklage durch das Landratsamt**

Sehr geehrter Herr Landrat Bernhard,

erst einmal herzlichen Dank für Ihren unermüdlichen, persönlichen Einsatz in Sachen Erhebungen. Dank Ihres Engagements wurde schon viel erreicht, trotzdem können wir noch nicht zufrieden sein. Ich möchte Sie bitten, genauso wie Sie den Bohrstopp für Böblingen erfolgreich durchgesetzt haben, sich auch weiterhin persönlich einzubringen und bei der Landesregierung Baden-Württemberg darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Hilfs- oder Ausgleichsfonds des Landes Baden-Württemberg oder für eine ähnliche Lösung geschaffen werden.

Den Geschädigten könnte vermutlich besser und vor allem schneller geholfen, wenn das Land einen Nothilfe-Fonds, einen Soforthilfe-Fonds oder einen Ausgleichsfonds einrichten würde, statt Sie wiederholt die Versicherungen aufrufen zu lassen. Dazu verweise ich auf das Schreiben vom 23.03.2015 des Umweltministeriums, woraus hervorgeht, dass sich bei den Versicherungen immer noch keine Lösung abzeichnet und das Umweltministerium Kenntnis davon hat, dass Feststellungsklage angestrebt würde, was bis heute nicht geschehen ist.

**Ich habe Kenntnis davon, dass mehrere Geschädigte, darunter angeblich auch sogenannte Störer (Eigentümer der defekten EWS), hinterfragen ob das Land bzw. die Behörden wegen eines möglicherweise mangelhaften Genehmigungsverfahrens nicht eine Teilschuld an den Erdhebungen tragen. Dies würde auch erklären, weshalb die Versicherungen – ganz im Gegenteil zum Fall Leonberg - nicht zur Zahlung bereit sind und einer Klage ganz entspannt entgegensehen können.**

In meiner Funktion als Kreisrätin bitte ich Sie deshalb die nachfolgenden Fragen zum Genehmigungsverfahren schriftlich zu beantworten, gemäß § 19 Abs. 4 LKrO BW LV.m. § 14 GO LKrT BB. Stellvertretend für alle Bohrungen im nördlichen und südlichen Hebungsgebiet beschränke ich meine Fragen zunächst auf den Heinrich-Heine-Weg:

1. Ist es richtig, dass alle Flurstücke, in denen Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg 1 bis 7 abgeteuft wurden, im staatlich anerkannten Heilquellenschutzgebiet der Heilquellen Bad-Cannstatt und Stuttgart Berg liegen?
2. Wann wurden die einzelnen Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg angezeigt, wann genehmigt und wann abgeteuft?
3. Wann wurde das Abteufdatum der einzelnen Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg dem Landratsamt angezeigt?
4. In welcher Form wurden die vier Bohranzeigen im Heinrich-Heine-Weg genehmigt? (vereinfachtes Verfahren oder förmliche Entscheidung/Erlaubnis)?
5. Ist es richtig, dass nach § 3 (6) der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart – Bad Cannstatt und Stuttgart Berg vom 11. Juni 2002 die Nutzung der Boden- und/oder Grundwassertemperatur (Erdwärmesonden) nach Maßgabe des §3 Abs. 2 Nr. 2 WHG (alt) auch 2008 formal, per Entscheid erlaubnispflichtig gewesen war und nicht einfach durch Kenntnisnahme im vereinfachten Verfahren genehmigt werden durfte?
6. Ist es richtig, dass ein Bohrvorhaben im Heinrich-Heine-Weg erst ca. 4 Monate nach Anzeige und ca. 2 Monate nach Abteufung der Bohrungen formal, per Entscheid erlaubt wurde?
7. Ist es richtig, dass aufgrund der Situation unter Ziffer 6., die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen seitens der Bohrfirma nicht mehr berücksichtigt werden konnten, weil die Bohrfirma aufgrund von Fristverstreichung annehmen durfte, dass die Genehmigung bereits nach vereinfachtem Verfahren (Kenntnisnahme), nach § 108 Abs. 4 Satz 2 WG (alt) vorgelegen hätte?
8. Ist es richtig, dass im Heinrich-Heine-Weg 1 bis 7 von vier Bohranzeigen möglicherweise nur eine Bohranzeige schriftlich, per formaler und wirksamer Entscheidung sowie unter Auflagen genehmigt wurde, sofern der Entscheid die Bohrfirma noch rechtzeitig vor Fristablauf und Abteufung erreicht hätte?
9. Ist es richtig, dass zumindest drei Bohranzeigen aufgrund von Fristverstreichung ohne jegliche Auflagen, durch Kenntnisnahme im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 Satz 2 WG (alt) genehmigt wurden, obwohl die angezeigten Bohrungen im Heilquellenschutzgebiet liegen?
10. Ist es richtig, dass es Ende 2008 aufgrund der Vorfälle in Staufen nicht erlaubt war stockwerksübergreifend zu bohren und, dass das LGRB Anfang 2009 sogar empfohlen hatte, in den von Gipskeuper betroffenen Landesteilen die Bohrung dann zu stoppen, wenn Gips erbohrt wurde?
11. Ist es richtig, dass das Verbot der stockwerksübergreifenden Bohrung bei keiner der Ende 2008 im Heinrich-Heine-Weg durchgeführten Bohrungen berücksichtigt wurde und die Bohrungen auch nicht gestoppt wurden, nachdem der Gipsspiegel erreicht wurde, obwohl bekannt war, dass hier besondere Risiken für Erdhebungen im Gipskeuper vorhanden sind?

12. Ist es richtig, dass im Heinrich-Heine-Weg im Herbst 2014, bei der flachen Erkundungsbohrung durch das Landratsamt, ein weiteres Grundwasserstockwerk zwischen 12 m und 15 m gefunden wurde, für das ein zusätzlicher Beobachtungsbrunnen gebohrt wurde?
13. Ist es richtig, dass das zusätzlich, zwischen 12 m und 15 m gefundene Grundwasserstockwerk, nicht in den Bohrprotokollen verzeichnet ist?
14. Ist es richtig, dass Auflagen des Landratsamtes durch die Bohrfirma bei keiner der durchgeführten Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg berücksichtigt werden konnten oder berücksichtigt wurden, wie beispielsweise die Konzentration von Glykosol N oder verbotene, stockwerksübergreifende Bohrungen und was hat das Landratsamt dagegen unternommen, nachdem ihm die Bohrprotokolle vorgelegt wurden?
15. Ist es richtig, dass das Landratsamt keine Feststellungsklage einreichen will, um wenigstens einen Teil, der für die Sanierung vom Landratsamt vorgestreckten Millionen Euro, zurück zu erhalten? Anmerkung: Im Interview auf Radio Stuttgart geben Sie am 18.05.2015 öffentlich bekannt, dass es im Zusammenhang mit den Erdhebungen und den defekten Erdwärmesonden keine Restzweifel mehr gibt und der Zusammenhang eindeutig und gutachterlich geklärt ist.
16. Welche Antwort haben Sie nach Ihrem neuerlichen Zahlungsaufruf an die Versicherungen von diesen erhalten?

Abschließend möchte ich noch feststellen, dass bei der Anhörung Ihrer Herren Wuttke und Weinbrecht in der Kreistagsfraktion, am 06.05.2015, das Thema Erdhebungen und die damit verbundene Problematik recht gut transportiert worden ist. Dafür möchte ich den beiden Herren recht herzlich danken, insbesondere aber Ihrem Ersten Landesbeamten Herrn Wuttke. Es wäre freundlich, wenn Sie die Beantwortung der Fragen allen Kreistagsabgeordneten zukommen lassen würden.

Mit freundliche Grüßen



Daniela Braun, Kreisrätin Böblingen